

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11. September 2023 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Nohfelden (Deutschland) und Balingore (Senegal)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden, An der Burg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht.
 - a. Förderung und Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden sowie die Unterstützung der Gemeinde Balingore im Senegal.
 - b. Entwicklungszusammenarbeit durch Unterstützung der Gemeinde Balingore bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort.
 - c. Informationsaustausch in den Bereichen Kultur, Jugend, Schule, Sport, Natur und Umwelt-/Klimaschutz.
 - d. Unterstützung bei Kontaktherstellung in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Gewerbe.
 - e. Personelle Unterstützung der Gemeindeverwaltung Nohfelden bei der Betreuung von Gästen und Besuchern.
 - f. Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Fördernde Mitglieder haben eine passive Mitgliedschaft und somit kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15€ im Jahr und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Höhere Mitgliedbeiträge und Spenden sind möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder –bei juristischen Personen – durch Auflösung.
2. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten des Mitgliedes gegeben ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen Recht des Mitglieds.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste, diese erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (bestehend aus, siehe §10).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dabei sollen die Gründe für die Einberufung angegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.

9. Über den Verlauf und die Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei KassenprüferInnen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss aus wichtigem Grund
6. Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der / dem Geschäftsführer/in
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e. der / dem Schatzmeister/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem vorgenannten Vorstand und maximal 4 Beisitzern.
3. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Vertreter*Innen des Gemeinderates und Mitarbeiter*Innen der Gemeinde Nohfelden bestehen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder/innen des Vorstandes vertreten, von denen eine/r die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung

- d. Erstellung des Jahresberichtes
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung von Projekten
6. Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen, die dem Zweck des Vereines dienen werden erstattet, wenn sie im Vorfeld innerhalb des Vorstandes abgesprochen wurden.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 12 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Vereines ist durch die Kassenprüfer zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Nohfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. September 2023 beschlossen.
2. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Nohfelden, den 11.09.2023